



Satzung der Schützengesellschaft 1560 Dreieichenhain e.V.

Präambel

Das „Schützenwesen in Deutschland“ zählt seit 2015 zum immateriellen Kulturerbe der UNESCO. Als wichtiger, historisch gewachsener Teil der regionalen Identität umfasst es eine große Anzahl von Bräuchen und Traditionen, die in ganz Deutschland verbreitet sind. Auch bei der Schützengesellschaft 1560 Dreieichenhain e.V. reichen die Ursprünge bis ins späte Mittelalter zurück.

Um auch heute noch einen aktiven Beitrag zur lokalen Kulturpraxis mit dem Ziel der Traditionspflege vor Ort zu leisten, sehen wir uns verpflichtet im Rahmen unseres allgemeinen sozialen Engagements die zivile gesellschaftliche Kultur im Umgang mit Waffentechnik und dem Waffengebrauch aufrecht zu erhalten.

Im Rahmen der Vereinszugehörigkeit wird diese Tradition in vielfältiger Weise von Menschen jeden Alters und Geschlechts unabhängig von religiösem Bekenntnis, sexueller Orientierung, Herkunft oder Behinderung ausgeübt. Der Verein ist auf demokratischen Grundsätzen gegründet und schließt alle parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bindungen und Bestrebungen aus.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Bezeichnungen von Personen, Funktionen und Amtsträgern grundsätzlich nur die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle denkbaren Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe, ist wertfrei und impliziert keine Benachteiligung anderer Geschlechter.



§1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft 1560 Dreieichenhain e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Birkenweg 36, 63303 Dreieich - Dreieichenhain.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter der Nr. VR 3283 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Pflege des Schießsports als immaterielles Kulturerbe der UNESCO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Traditionspflege, die Durchführung schießsportlicher Veranstaltungen, regelmäßiger Trainings- oder Übungsstunden, sowie der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen und Wettbewerben. Ebenso durch die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen und -geräten an seine Mitglieder und die Förderung der Jugendarbeit. Dabei erfolgt der Umgang mit Waffen, die Schießübungen und Veranstaltungen des Vereins unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und nach den Bestimmungen der amtlich anerkannten Sportordnungen übergeordneter Verbände.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Sämtliche Einnahmen und Mittel des Vereins sind zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, sowie auf Verlangen des Vereines die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich.
Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf zusätzlich der Zustimmung eines seiner gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Vertreters gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen als erteilt. § 110 des BGB bleibt unberührt.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet zunächst über die vorläufige Aufnahme für die Dauer von zwölf Monaten. Nach Ablauf dieser Probezeit entscheidet der Gesamtvorstand abschließend über die endgültige Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
3. Mit der Aufnahme, ob vorläufiger oder endgültiger, in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die zugehörigen Ordnungen an. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar.
4. Der Verein hat:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist nur nach schriftlichem Antrag und Zustimmung des Gesamtvorstandes zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Antrag muss bis zum 01. September in schriftlicher Form per Brief (Datum des Poststempels) oder per E-Mail an den Vorstand erfolgt sein.

5. Aktives Mitglied ist, wer für den Verein an Wettkämpfen oder Meisterschaften teilnimmt, sowie in sonstiger Weise die Schießstätte des Vereins zum Zweck des Schießens in Anspruch nimmt.
6. Passives Mitglied ist, wer nicht für den Verein an Wettkämpfen oder Meisterschaften teilnimmt, als Mitglied eines Partnervereins jedoch die Schießstätte des Vereins zum Zweck des Schießens in Anspruch nimmt.
7. Fördermitglied ist, wer den Verein fördert, jedoch nicht für den Verein an Wettkämpfen oder Meisterschaften teilnimmt, sowie darauf verzichtet die Schießstätte des Vereins zum Zweck des Schießens in Anspruch zu nehmen. Fördermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
8. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können per Antrag des Gesamtvorstands bei der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen und der Teilnahme an seinen Veranstaltungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein und seine Bestrebungen nach besten Kräften zu fördern und hat darauf zu achten, dass am Eigentum des Vereins keine Beschädigungen entstehen. Falls eine Beschädigung entstehen sollte, so haftet der Verursacher. Es hat die Satzung, die Ordnungen, und die Beschlüsse sowie den Anordnungen der Organe des Vereins Folge zu leisten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen, gemäß Beitragsordnung, zu leisten.
4. Allen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben lediglich Sitz- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
5. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind zur Aufrechterhaltung des Vereins und des Schießbetriebs verpflichtet, Arbeitsstunden gemäß Beitragsordnung zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird bei Bedarf auf Basis einer Vorlage des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Alle Ehrenmitglieder sind berechtigt ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.



§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, sowie nach der Probezeit, sollte das Mitglied nicht endgültig aufgenommen werden. Der Beitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu leisten.
2. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis zum 01. September in schriftlicher Form per Brief (Datum des Poststempels) oder per E-Mail an den Vorstand erfolgt sein.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen und liegt u.a. insbesondere vor:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden,
 - d) wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und an seinen Einrichtungen.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Umlagen oder Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit sich nach den Bedürfnissen des Vereins richten.
2. Die Beitragsordnung des Vereins regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und führt die Höhe aller Beiträge auf. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung ist, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Punkte (§ 4 Nr. 5, § 6 Nr. 3 und 4), der Gesamtvorstand zuständig.
Die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung wird, soweit nicht anders beschlossen, mit der Veröffentlichung am Aushang für alle Mitglieder zum 01. Januar des folgenden Jahres verbindlich.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden auf Basis einer Vorlage des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, erhoben werden. Insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Die Höhe und Fälligkeit werden auf Basis einer Vorlage des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.



§ 7 Leitung und Verwaltung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung (§10)
 - geschäftsführender Vorstand
 - erweiterter Vorstand
 - Gesamtvorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender (Vereinsvorsitzender)
 - 2. Vorsitzender (stellvertretender Vereinsvorsitzender)
 - Vorstand Finanzen (Kassenwart)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden zur Eintragung in das Vereinsregister als Vereinsvertreter angemeldet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand sollte folgende Ressorts abdecken:
 - Protokoll und Schriftführung (Schriftführer)
 - Sport (Sportleiter)
 - Jugend (Jugendleiter)
 - Liegenschaft (Leiter Bauausschuss)
 - Festivitäten (Leiter Vergnügungsausschuss)
4. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und den für die Ressorts verantwortlichen Vorständen des erweiterten Vorstands.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.
6. Nur Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres können in den Gesamtvorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt ein geeignetes Vereinsmitglied als Ersatz zu wählen, um diese Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl zu übernehmen.



8. Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins und führt die laufenden Geschäfte selbstständig aus. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern einberufen. Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Tätigkeit gemäß Geschäftsordnung des Vorstandes.
9. Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse und Referenten einsetzen und abberufen und diesen Sonderaufgaben übertragen. Sie sind berechtigt im Rahmen ihrer Aufgaben ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
10. Dem Gesamtvorstand obliegt es, sämtliche Veranstaltungen des Vereins festzulegen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei potenzielle Nachrücker. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
Ein Kassenprüfer und ein Nachrücker werden in ungeraden, die anderen in geraden Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die beiden Kassenprüfer haben unmittelbar vor der Mitgliederversammlung zusammen eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis der Prüfung im Rahmen der Mitgliederversammlung ausführlich Bericht zu erstatten.

§ 9 Vergütung

1. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet hierbei der Gesamtvorstand.



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird einmal pro Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Woche einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Gesamtvorstand schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

2. Der Gesamtvorstand kann nach seinem Ermessen beschließen die Mitgliederversammlung als Online-, Hybrid- oder Präsenzveranstaltung durchzuführen. Die Form, sowie ggf. technische und organisatorische Maßnahmen sind in der Einladung mitzuteilen. In der Regel soll die Mitgliederversammlung in Präsenz durchgeführt werden.
3. Die Einladung an die Mitglieder hat mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, in schriftlicher Form, z.B. Brief oder E-Mail, sowie als Aushang im Verein zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Beschlussfassung der Tagesordnung
- Berichte der Gesamtvorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Jahresberichts
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Neuwahl des Kassenprüfers und des Nachrückers
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes

4. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern vorbehalten. Der Gesamtvorstand ist berechtigt auch Nichtmitglieder zur Mitgliederversammlung einzuladen.
6. Mitgliederanträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
7. Abstimmungen erfolgen durch Akklamation, wenn nicht durch mindestens ein Mitglied die geheime Wahl gefordert wird.
Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte, auch auf gesetzliche Vertreter Minderjähriger, ist nicht möglich.
8. Bei Wahlen der Gesamtvorstandsmitglieder wird eine geheime Wahl durchgeführt, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.



9. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung.
Zudem ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen, wenn eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben wird.
 - b) Auflösung oder Fusion des Vereins.
Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
11. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis ein Protokoll zu fertigen, welches vom leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens drei Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Breiten- oder Schießsports.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen an den durch die Fusion neu entstehenden steuerbegünstigten Verein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.



§ 12 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke bzw. der Aufgaben des Vereins verarbeitet. Die Details zum Umgang mit personenbezogenen Daten und der Anwendung der Datenschutzgrundverordnung sind in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der sonstigen gültigen Datenschutzgesetze und Datenschutzverordnungen beachtet bzw. eingehalten.
3. Die Datenschutzordnung (DSO) des Vereins ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der DSO ist der Gesamtvorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung der DSO wird mit der Veröffentlichung am Aushang für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung (aktuellen Fassung) tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 14.06.2025 und sobald sie vom Amtsgericht in das Vereinsregister aufgenommen wurde in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren dann ihre Gültigkeit.